Aufbissbehelfe und Schienen
(GOZ-Pos. 7000 - 7100)

Aufbissbehelfe, GOZ-Pos. 7000/7010

Bissführungsplatten, GOZ-Pos. 7010

Ätztechnikschienen, GOZ-Pos. 7070

Miniplast-Schienen in der zahnmedizinischen Therapie

Semipermanente Schienung unter Verwendung von Netz- oder Faserbändern o.ä.

GOZ-Pos. 7000 / 7010

Aufbissbehelfe

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012

Aufbissbehelfe zur Unterbrechung der Okklusionskontakte ohne adjustierte Oberfläche, z. B. reine Miniplastschienen, sind nach GOZ-Pos. 7000, mit adjustierter Oberfläche nach GOZ-Pos. 7010, zuzüglich Laborkosten nach § 9 GOZ und Abformmaterialien zu berechnen. Dies gilt für die Behandlung von Kiefergelenkerkrankungen und von Erkrankungen des Parodontiums.

GOZ-Pos. 7010

Bissführungsplatten

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012

Bissführungsplatten zur Veränderung der Kieferhaltung vor einer prothetischen Behandlung sind wie Aufbissbehelfe nach GOZ-Pos. 7010, zuzüglich Laborkosten nach § 9 GOZ zu berechnen.

GOZ-Pos. 7070

Ätztechnikschienen

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

Ätztechnikschienen sind nach GOZ-Pos. 7070, je Interdentalraum, zu berechnen. Sofern Kosten für zahntechnische Leistungen anfallen, sind diese gesondert nach § 9 GOZ zu berechnen.

GOZ

Miniplast-Schienen in der zahnmedizinischen Therapie

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 24.07.2019

Tiefziehschienen aus thermoplastischen Materialien werden zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt, u. a. als Aufbissbehelf zur Disklusion der Zahnbögen, zum Schutz der Zähne bei Bruxismus, als Medikamententräger oder bei kieferorthopädischen Alignerbehandlungen zum Bewegen von Zähnen oder zum Retinieren der Zahnstellung. Trotz des identischen Herstellungsverfahrens im zahntechnischen Labor, ist die Berechnung der zahnärztlichen Leistung für den Einsatz der Schiene am therapeutischen Zweck auszurichten – für Medikamententräger das Kapitel B, für Aufbissbehelfe nach Kapitel H oder für kieferorthopädische Zwecke nach Kapitel G.

GOZ-Pos. 7070

Semipermanente Schienung unter Verwendung von Netz- oder Faserbändern o.ä.

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 29.07.2020

Der GOZ-Ausschuss nimmt die Berichterstattung zur Kenntnis und beschließt, dass die GOZ Nr. 7070 nur dann berechnungsfähig ist, wenn die Fixierung der Zähne interdental mit Hilfe der Säureätztechnik erfolgt.

Darüber hinausgehende, aufwendigere Schienungsmaßnahmen ggf. mit einer Kombination aus Netz- oder Faserbändern o. ä. und Komposit werden von der GOÄ Nr. 2698 beschrieben und auch nach dieser Ziffer abgerechnet.